

24) **Geschichte der katholischen Kirche im Großherzogtum Baden.** Von der Gründung des Großherzogtums bis zur Gegenwart. Von Hermann Lauer, Doktor der Theologie, Redakteur in Donaueschingen. Freiburg 1908. Herder. 8°. XII u. 382 S. M. 3.20 = K 3.84.

Wie bekannt, bietet gerade die kirchenpolitische Geschichte des Großherzogtums Baden viel des Interessanten und Lehrreichen. Es gibt auf deutschem Boden wenige Diözesen, die einen so gewaltigen Kampf mit dem Staatskirchentum zu bestehen hatten als jene des genannten Großherzogtums. Es fehlt zwar nicht an Monographien, die sich mit der Kirchengeschichte des 19. Jahrhunderts auf badenstädtischem Boden beschäftigen — wir erinnern nur an Maas, Brück, Mone, Nebenius — gleichwohl hat vorliegendes, kurz gefaßtes Werk seine volle Berechtigung. Es entstand aus Vorträgen, die der Verfasser in katholischen Vereinen gehalten und ist zunächst berechnet, dem christlichen Volke eine willkommene Aufklärung über seine religiöse Heimatgeschichte zu geben.

Die Einleitung behandelt „Die Zerstörung der alten kirchlichen Ordnung zu Beginn des 19. Jahrhunderts“. Die zehn Hauptabschnitte führen folgende Ueberschriften:

Die katholische Kirche in Baden während der ersten zwölf Jahre des Großherzogtums. — Die katholische Kirche in Baden von 1818 bis 1827. Die Zeit des kirchlichen Interregnums. — Die Zeit des Erzbischofes Bernhard Boll. — Katholische Zustände unter Erzbischof Ignaz Demeter. — Die Zeit des Erzbischofes Hermann von Wifari bis zum Falle des Konfordates (1843—1860).

— Vom Beginne der neuen Aera bis zum Tode des Erzbischofes Hermann von Wifari. — Die Zeit des Erzbistumsverwesers Lothar von Kübel. — Die Zeit des Erzbischofes Johannes B. von Orbin. — Die Zeit des Erzbischofes Johannes Christian Roos. — Das letzte Dezennium.

Wäge der Leser aus der Geschichte des Kampfes, den die badenstädtische Kirche ebenso heiß wie siegreich bestanden hat, die Hoffnung schöpfen, daß schließlich und endlich doch immer der Sieg der katholischen Kirche verbleibt!

Dr. Jos. Höller.

B) Neue Auflagen.

1) **Lehrbuch des katholischen Kirchenrechtes.** Von Dr. Joz. Sägmüller. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage. Freiburg. 1909. Herder. 8°. XVI u. 932 S. M. 12.60 = K 15.12; gbd. 5/3. M. 15.— = K 18.—.

Die erste Auflage dieses ausgezeichneten Lehrbuches des katholischen Kirchenrechtes erschien 1904. Das reiche Lob, welches ihr von allen Seiten gespendet wurde, verdient in noch höherem Maße die nunmehr vorliegende zweite Auflage, die in der Tat eine vermehrte und verbesserte genannt werden muß. Ein auch nur flüchtiger Vergleich der beiden Auflagen beweist schon zur Genüge, daß der Verfasser fast auf jeder Seite verbessert und ergänzt hat. Und diesem Umstande ist es auch zuzuschreiben, daß die neue Auflage trotz der knappen Darstellung und des vermehrten Kleindruckes um beinahe hundert Seiten gewachsen ist.

Alle bedeutenderen römischen Erlässe, die seit dem Regierungsantritte Pius X. — in nicht geringer Anzahl — erlassen sind, hat der gelehrte Verfasser in seiner Neubearbeitung bereits sorgfältig berücksichtigt. Der neue Sylabus „Lamentabili sane exitu“ vom 3. Juli 1907 und die berühmte Enzyklika gegen den Modernismus „Pa-cendi Dominici gregis“ vom 8. September 1907 werden darin schon an zahlreichen Stellen verwendet. Ferner finden wir darin bereits die Konstitution „Sapienti consilio“ vom 3. November 1908 betreffend

die Neuorganisation der römischen Kurie (S. 373 ff.), die Bestimmungen über die Weihkompetenz der Bischöfe (S. 179 f.), Erziehung und Ausbildung des Klerus (S. 189), Verleihung der päpstlichen Ehrentitel und Orden (S. 373 f.), tägliche Kommunion und Krankenkommunion (S. 490 ff.), Personalierung der Manualnreissen (S. 695 ff.), religiösen Kongregationen (S. 847 f.) usw. Besonders eingehend werden die neuen kirchlichen Ehedekrete „Provida“ vom 18. Januar 1906 und „Ne temere“ vom 2. August 1907 behandelt (S. 572 ff.). Ja selbst die Entscheidungen der Konzilskongregationen zum Dekrete „Ne temere“ haben zum Teile noch Aufnahme gefunden (vergleiche zum Beispiel S. 548).

Auch die erstaunlich reichen Literaturangaben erstrecken sich bis in die neueste Zeit. Hierin, sowie in der fortwährenden Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklung übertrifft überhaupt das in Rede stehende Buch alle anderen Lehrbücher des Kirchenrechts, die wir auf katholischer Seite besitzen.

Der Druck ist ungemein genau und schön, die Ausstattung geradezu vornehm. Rechnet man zu den erwähnten Vorzügen noch hinzu die gewissenhafte Angabe der Quellen, die gut kirchliche Gesinnung, die aus dem Buche heraus spricht, die schöne Sprache, in der es geschrieben, und endlich das sorgfältig gearbeitete, mehr als dreißig Seiten umfassende Register, so kann man ohne Uebertreibung sagen: Sägmüllers Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts in der neuen Auflage zählt zu den aktuellsten und besten Arbeiten auf diesem Gebiete und kann wärmstens empfohlen werden.

St. Florian.

Dr. Gottfr. Schneidergruber.

- 2) **Geistliches Manna für Ordensfrauen.** Bearbeitet und herausgegeben von P. Cyprian Blank O. S. B. aus der Beuroner Kongregation. Mit Approbation des hochwürdigsten Herrn Erzbischofs von Freiburg und Erlaubnis der Ordensobern. Dritte Auflage. Mit zwei Bildern. Freiburg und Wien. 1909. Herdersche Verlagshandlung. 12°. XVI u. 560 S. M. 2.40 = K 2,88, gbd. in Leinw. M. 3.— = K 3,60, in Bockleder M. 4.40 = K 5,28.

Der Inhalt dieses Gebetbuches besteht im 1. Teile in Andachtsübungen: Morgen- und Abendgebet, Messandachten, Kommunionandachten, Methode der monatlichen Geisteserneuerung, Andacht zur allerheiligsten Dreifaltigkeit, besonders zum göttlichen Heiland, ferner zur allerheiligsten Jungfrau, zum heiligen Josef, zu den heiligen Engeln und Heiligen, Gebete. Der 2. Teil enthält Betrachtungen auf einzelne Feste und Zeiten des Kirchenjahres. Das Buch findet reichen Absatz, wie die neueste, dritte Auflage zeigt und verdient ihn auch wegen des Geistes, der in ihm weht, und der Brauchbarkeit, die es besitzt.

- 3) **Seelenleitung, Weichte und Kommunion in Frauenklöstern und in Orden oder religiösen Instituten mit Laienobern.** Von P. Cornelius Reichenauer S. D. S. Dritte Auflage. Regensburg. 1909. Pustet. M. 1.20 = K 1,44, gbd. M. 1.70 = K 2.—.

Schon der Titel sagt, daß diese Arbeit für besondere Persönlichkeiten auch eine besondere Wichtigkeit habe. Hier sei nun Folgendes hervorgehoben: Es redet den Oberinnen scharf ins Gewissen, es nicht zu wagen, sich in die Seelenzustände ihrer Untergebenen einzumischen, die Weichtheit zu beschränken, sich mit der Zahl der zu empfangenden heiligen Kommunionen zu befassen. Es sollen eben aber auch jene Weichwäter getroffen sein, — sie mögen es sich wohl überlegen, welcher Verantwortung sie sich schuldig machen — welche sich noch nicht erschwingen können, von der in den betreffenden Konstitutionen gewährten Zahl abzugehen, trotz des Dekretes Pius X. vom 17. Dezember 1905.

Für den Wert dieser Abhandlung spricht auch der Umstand, daß schon nach wenigen Monaten die erste Auflage vergriffen war.

Linz.

P. Florentin O. F. M.